

# Arboner Sanger

## Statuten

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Arboner Sanger besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Prasidenten.

#### Art. 2 Zweck, Aufgaben

Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen die Nachwuchsforderung, die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein betreibt offentlichkeitsarbeit.

Durch regelmassige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangfesten, Sangerreisen und anderen geeigneten Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfullen.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes. Damit ist er automatisch der Schweizerischen Chorvereingung angeschlossen.

#### Art. 3 Statuten

Die Statuten haben Geltung, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Die Revision kann von jedem stimmberechtigten Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist beim Prasidenten zuhanden der Jahresversammlung schriftlich und begrundet einzureichen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitgliedschaftsarten

Die Arboner Sanger bestehen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern und Gonnern

## **Art. 5 Erwerb**

Die Mitgliedschaft als Aktiver wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung, nachdem der Kandidat mindestens drei Proben besucht hat. Mit der Aufnahme erhalten sie die Statuten.

Aktivmitglieder, die aus triftigen Gründen nicht mehr aktiv teilnehmen können gelten als Freimitglieder. Alle übrigen Rechte und Pflichten als Mitglied bleiben bestehen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen an Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

Passivmitglied oder Gönner wird man durch Bezahlung eines Sympathiebeitrages.

## **Art. 6 Rechte und Pflichten**

Ehren-, Aktivmitglieder und Freimitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.- Passivmitglieder haben Antrags- und Beratungsrecht.

Von Aktiven und Ehrenmitgliedern wird die regelmässige Teilnahme an Proben, Chorauftritten und übrigen Veranstaltungen erwartet.

## **Art. 7 Ende**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

# **III. Organisation**

## **Art. 8 Organe**

Die Organe der Arboner Sänger sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Die Musikkommission

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Vereinsversammlung

### Art. 9 Arten

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand jeweils im 1. Quartal des Jahres einberufen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Die Einladung erfolgt mind. 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden.

### Art.10 Befugnisse

Die Vereinsversammlung beschliesst insbesondere über:

- a) Revision der Statuten
- b) Bericht des Präsidenten
- c) Bericht des Dirigenten und der Musikkommission
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Festsetzung des Mitglieder- und des Passivbeitrages
- f) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Musikkommissionspräsidenten und die Mitglieder, die Revisionsstelle und des Fähnrichs
- g) Jährliche Wahl des Dirigenten
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Jahresprogramm
- j) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- k) Ehrungen

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder gefasst.

### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Ein Viertel der Stimmenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Der Beschluss auf Revision der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zu Handen der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

## **Vorstand**

### **Art.11 Bedeutung, Zusammensetzung**

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Eine Amtsperiode beträgt **zwei** Jahre.

Es gehören ihm an:

- a) Der Präsident
- b) Der Vize Präsident
- c) Der Aktuar
- d) Der Kassier
- e) Der Musikkommissions-Präsident

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, welche durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

## **Revisionsstelle**

### **Art.12 Aufgaben**

Zwei Vereinsmitglieder, Revisionsstelle, prüfen die Rechnungen des Vereins. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht

## **Musikkommission**

### **Art.13 Aufgabe, Zusammensetzung**

Die Musikkommission ist ein beratendes Gremium. Ihre Aufgabe ist die Vorbereitung musikalischer Programme, Beschaffung und Archivierung der Musikalien und die Behandlung musikalischer Fragen. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Verein. Ihr gehören an;

- a) Musikkommissions-Präsident
- b) DirigentIN
- c) 1-5 Vereinsmitglieder. Die Stimmregister sollen möglichst vertreten sein.

Die Musikkommission unterbreitet dem Verein Vorschläge für die Gestaltung und Durchführung der musikalischen Tätigkeiten.

## **IV. Finanzen**

### **Art.14 Mittelbeschaffung**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Beiträge und Spenden der Aktivmitglieder, der Passivmitglieder und Gönner
- b) Erträge aus Auftritten und Konzerten
- c) Erträge aus Aktivitäten zu Gunsten Dritter
- d) Spenden, Vergaben, Schenkungen und andere freiwillige Zuwendungen Dritter
- e) Kapitalzinsen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist in begründeten Fällen ermächtigt, Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

### **Art.15 Haftung / Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **Art.16 Reisekasse**

Zur Mitfinanzierung von Sängerreisen oder Besuchen von Gesangsfesten wird eine Reisekasse geführt.

## **V. Zusammenarbeit mit andern Chören, Bildung einer Chorgemeinschaft**

### **Art.17 Chorgemeinschaft**

Die Vereinsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, dass die musikalischen Aufgaben nach Art. 2 im Rahmen einer Chorgemeinschaft mit andern Chören zusammengeführt werden. Dies kann zeitlich begrenzt oder dauerhaft geschehen.

## **VI. Vereinsauflösung**

### **Art.18 Vereinsbeschluss**

Die Vereinsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung.

## Art 19 Inkraftsetzung der neuen Statuten

Die Statuten treten nach Annahme durch die Gründungs-Versammlung vom 26. März 2009 sofort in Kraft.

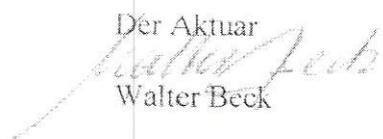
Arboner Sängler

Arbon, 26. März 2009

Der Präsident:

  
Stefan De Lazzer

Der Aktuar

  
Walter Beck